

Entschädigungsreglement Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission (vom 28. Mai 2018)

Entschädigungsreglement Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission (vom 28. Mai 2018)

Gestützt auf Art. 11 lit. b der Kirchgemeindeordnung wird folgendes Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder erlassen:

§ 1

Der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Mitgliedern der Kirchenpflege stehen folgende Entschädigungen pro Jahr zu:

Präsidentin oder Präsident der Kirchenpflege (inkl. ein Ressort)	Fr. 21'600.—
Mitglied der Kirchenpflege (inkl. ein Ressort)	Fr. 11'400.—
Für das Ressort Finanzen zusätzlich	Fr. 3'600.—
Für das Ressort Bauten zusätzlich	Fr. 2'400.—

§ 2

Falls die Präsidentin oder der Präsident länger als einen Monat nicht in der Lage ist, die Präsidialgeschäfte zu führen, erhält die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ab dem zweiten Monat zusätzlich die Präsidialentschädigung pro rata temporis.

Falls eine Ressortvorsteherin oder ein Ressortvorsteher länger als einen Monat nicht in der Lage ist, dringend zu erledigende Ressortgeschäfte selber zu führen, erhält die Stellvertreterin oder Stellvertreter ab dem zweiten Monat zusätzlich eine Entschädigung von Fr. 3'000.— pro rata temporis.

Dem dispensierten Behördenmitglied wird die Entschädigung im Umfang der dem Stellvertreter gemäss Absatz 2 auszahlenden Betrag gekürzt. Der Präsidentin oder dem Präsidenten bleibt eine Entschädigung von Fr. 6'000.— auf ein Jahr gerechnet pro rata temporis, falls die Dispensation infolge Krankheit oder Unfall erfolgt.

§ 3

Die Kirchenpflege ist befugt, für ausserordentliche Aufgaben einzelner Mitglieder der Kirchenpflege eine weitere Entschädigung zu zahlen, insgesamt höchstens Fr. 10'000.— pro Jahr.

§ 4

Der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Mitgliedern der kirchlichen Rechnungsprüfungskommission stehen folgende Entschädigungen pro Jahr zu:

Präsidentin oder Präsident der Rechnungsprüfungskommission	Fr.	1'400.—
Mitglied der Rechnungsprüfungskommission	Fr.	1'000.—

§ 5

Mit den Ansätzen gemäss §§ 1 und 4 sind die Entschädigungen für alle Aufgaben der Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission abgegolten.

§ 6

Die Ansätze gemäss §§ 1, 3 und 4 können von der Kirchenpflege jeweils auf eine neue Amtsperiode hin der Teuerung angepasst werden.

§ 7

Das Entschädigungsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft.